

ZH_OBERGERICHT SB190341 vom 9. August 2019

ZH Obergericht, 2019-08-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190341

FR: ZH_OBERGERICHT SB190341 du 9 août 2019

IT: ZH_OBERGERICHT SB190341 del 9 agosto 2019

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 4. Abteilung - Einzelgericht, vom

E. 4

Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Das Nichteintreten auf die Rechtsmittel des Beschuldigten und der Privatklägerin 2 kommt einem Unterliegen gleich (Art. 428 Abs. 1 StPO). Dem Beschuldigten und der Privatklägerin 2 sind somit die Kosten für das Berufungsverfahren je hälftig aufzuerlegen. Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 600.– festzusetzen.

E. 5

Der Rechtsvertreter der Privatklägerin 3, Rechtsanwalt lic. iur. C._____, reichte am 8. August 2019 seine Honorarnote ein und machte einen Aufwand für das Berufungsverfahren in der Höhe von Fr. 289.05 geltend (Urk. 117). Ausgangsgemäss sind der Beschuldigte und die Privatklägerin 2 zu verpflichten, der Privatklägerin 3 (D._____) je die Hälfte von Fr. 289.05 zu bezahlen.

- 4 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.